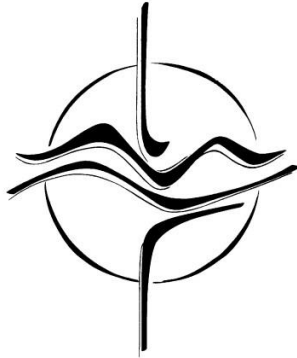


Berufsverband Heileurythmie e.V.

Roggenstraße 82



70794 Filderstadt

Berufsordnung

Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses

Inhalt

- Präambel
- 1. Berufsbezeichnung
- 2. Berufsausübung
- 3. Schweigepflicht
- 4. Dokumentation und Datenschutz
- 5. Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten
- 6. Qualitätsentwicklung
- 7. Honorar
- 8. Öffentlichkeitsarbeit
- 9. Forschung
- 10. Rechtskraft

Präambel

Die im Berufsverband vereinten Heileurythmistinnen und Heileurythmisten* in Deutschland geben sich ihre Berufsordnung selbst und sind für deren Einhaltung selbst verantwortlich. Dies geschieht unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze, die in der beruflichen Tätigkeit mit erkrankten Menschen unerlässlich sind. Durch die Mitgliedschaft im Berufsverband Heileurythmie (BVHE) erkennen die Heileurythmisten diese Berufsordnung als für sie verbindlich an.

Die Ausübung der Heileurythmie beruht auf der Achtung der Individualität und der Würde des Menschen.

Heileurythmisten üben ihren Beruf aus, unabhängig vom Geschlecht des Patienten, seiner Rasse, Nationalität, Religion, Altersgruppe, von seiner politischen und weltanschaulichen Auffassung oder seiner sozialen Stellung. Ihre berufliche Tätigkeit stellen die Heileurythmisten in den Dienst der Wiederherstellung, Förderung und Erhaltung der Gesundheit des Menschen.

Die Heileurythmisten arbeiten auf der Grundlage der Anthroposophischen Medizin, einer um die Forschungsmethoden und –Ergebnisse der Geisteswissenschaft erweiterten Form der naturwissenschaftlichen Medizin. Ihr liegt die anthroposophische Menschenkunde und Krankheitslehre zugrunde.

* Im folgenden Text wird an Stelle der Doppelbezeichnung die Pluralform als neutrale Berufsbezeichnung verwendet.

Berufsordnung

§ 1 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung »Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)« ist eine markenrechtliche geschützte Bezeichnung, die als Maßnahme der Qualitätssicherung bei Nachweis der Voraussetzungen ausreichender Berufsqualifikation gemäß der »Richtlinie zur Verleihung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Heileurythmist(in) / Eurythmietherapeut(in) (BVHE)« durch den Berufsverband BVHE verliehen wird. Sie darf nur führen, wer über die vom Berufsverband Heileurythmie verliehene Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung verfügt.

Nach bisherigem Recht erworbene Bezeichnungen und nach bisherigem Recht berechtigterweise geführte Bezeichnungen dürfen fortgeführt werden.

Die Rechtsgrundlage des Führens der jeweiligen Bezeichnung muss auf Anforderung des BVHE dargelegt werden

§ 2 Berufsausübung

1. Heileurythmisten BVHE verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, zu entsprechen.
2. Heileurythmisten BVHE üben ihren Beruf als Angestellte und/oder als Selbständige aus.
3. Im Zentrum aller heileurythmisch-therapeutischen Tätigkeit steht der Patient.

§ 3 Schweigepflicht

1. Die Heileurythmisten BVHE unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Daten und Tatsachen der Schweigepflicht. Dazu gehören schriftliche und mündliche Mitteilungen von Patienten, Falldokumentationen und sonstige Untersuchungsbefunde. Die Entbindung der Schweigepflicht bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Patienten.
2. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur mitgeteilt werden, wenn dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Heileurythmisten BVHE haben ihre Mitarbeiter und Praktikanten auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 4 Dokumentation und Datenschutz

1. Aktiver Datenschutz erfolgt im Interesse des Patienten.
2. Die therapierelevanten Schritte sind verantwortungsbewusst zu dokumentieren.
3. Die Aufbewahrungsfristen für Falldokumentationen (Patientenkarten) betragen zehn Jahre, die der übrigen Unterlagen sechs Jahre.
4. Heileurythmisten BVHE stellen sicher, dass, auch im Falle des Ablebens, sämtliche Unterlagen zugriffssicher gem. §4, Abs.3 dieser Berufsordnung (BO) aufbewahrt bzw. dann vernichtet werden.
5. Bei Praxisübernahmen entscheidet die Art des Übernahmevertrages, ob a) der Nachfolger alle Rechte und Pflichten übernimmt, oder b) ein Verkauf ohne Übergabe der Unterlagen stattfindet. In diesem Fall ist der bisherige Praxisinhaber gem. §4, Abs.3 der BO für den Datenschutz und die Aufbewahrung verantwortlich.
6. Erfolgen die Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien, bedürfen diese besonderer Sicherung vor unrechtmäßiger Verwendung. Die Aufbewahrungsfristen gem. § 4, Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten

1. Das berufsbedingte Verhältnis zwischen Ärzten und Heileurythmisten BVHE beruht auf der Achtung der fachlichen Kompetenz des anderen.
2. Heileurythmisten BVHE arbeiten in fachspezifischer Eigenständigkeit und Verantwortung auf Verordnung und in Zusammenarbeit mit dem Arzt. Der Arzt übernimmt die formal rechtliche Verantwortung durch die Indikation.
3. Der verordnende Arzt wird von Besonderheiten, die sich während der Behandlung zeigen und über den Verlauf der Therapie informiert.
4. Heileurythmisten BVHE arbeiten fachspezifisch und fachübergreifend mit anderen Vertretern von Berufen im Gesundheitswesen kollegial zusammen.

§ 6 Qualitätsentwicklung

1. Berufstätige Heileurythmisten BVHE verpflichten sich zu beruflicher Fortbildung (mindestens 21¹ Fortbildungsstunden im Jahr gem. der Richtlinien BVHE). Sie verpflichten sich außerdem, sich über die für ihren Beruf jeweils geltenden Regelungen zu unterrichten.
2. Nach einer Unterbrechung der Berufsausübung muss ein 4- wöchiges Praktikum im Praxisfeld des Wiedereinstiegs unter Mentorenschaft absolviert werden.

§ 7 Honorar

Die Honorarabrechnungen unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Richtsätze werden periodisch vom BVHE festgelegt und bekannt gegeben. Vereinbarungen mit Kostenträgern orientieren sich daran.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

1. Initiative und Mitwirkung der Heileurythmisten BVHE an Veröffentlichungen heileurythmischer Inhalte sind wünschenswert und individuell zu verantworten. Die Interessen des Berufsstandes sind dabei zu wahren.
2. Berührt die Öffentlichkeitsarbeit übergeordnete Interessen des Berufsverbandes, so ist sie, je nach Sachzusammenhang, mit den Aktivitäten des BVHE abzustimmen.
3. Der/dem »Heileurythmisten/(in) / Eurythmietherapeuten/(in) (BVHE)« ist Werbung in Form sachlicher berufsbezogener Informationen gestattet. Die gesetzlichen Rahmenvorgaben, insbesondere das Heilmittelwerbegesetz, sind zu beachten.4. Berufswidrige Werbung ist der/dem »Heileurythmisten/(in) / Eurythmietherapeuten/(in) (BVHE)« untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt

§ 9 Forschung

Zur Veröffentlichung gedachte Forschungsvorhaben werden über den BVHE koordiniert.

§ 10 Rechtskraft

Die Berufsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.5.2004 in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung des BVHE e.V. vom 30.09.2023

¹ Im Falle der entsprechenden Absenkung des Umfangs der Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin sinkt der Fortbildungsumfang auf 15 FP / Jahr